Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom

KR-Nr. 145/1996

2305. Anfrage (Bekämpfung des Roten Sumpfkrebses im Schübelweiher Küsnacht)

Kantonsrat Toni Baggenstos, Erlenbach, hat am 13. Mai 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Im Schübelweiher wird zur Ausrottung des amerikanischen Sumpfkrebses das Toxid Fenthion eingesetzt. Dieser Toxideinsatz bedeutet einen starken Eingriff in das Ökosystem des Schübelweihers. Dabei werden nach Angaben der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung nicht nur der Sumpfkrebs, sondern alle wirbellosen Tiere - so auch neben vielen anderen Lebewesen der durchaus erwünschte Edelkrebs - tangiert.

Während der Edelkrebs nach dem Fenthioneinsatz wieder gezielt ausgesetzt werden soll, sind die Angaben über weitere Regenerationsmassnahmen vage. Auch bei einem relativ lokalen Einsatz muss ein derartiges Vorgehen genau beobachtet und auf seine Auswirkungen geprüft werden. Dies gilt noch vermehrt, wenn aufgrund der Ergebnisse des Fenthioneinsatzes im Schübelweiher auch bei anderen Gewässern auf dieses Mittel zurückgegriffen werden soll.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen des Fenthioneinsatzes auf Fauna und Flora des Weihers und seiner Umgebung, und wie ist dieses Vorgehen aus der Sicht des Gewässerschutzes zu werten?
- 2. Wurden andere Möglichkeiten zur Bekämpfung des amerikanischen Sumpfkrebses geprüft und, wenn ja, welche?
- 3. Welche Gründe gaben den Ausschlag zum Entscheid für den Einsatz Fenthion im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten?
- 4. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um den negativen Auswirkungen der gewählten Methode entgegenzuwirken, und wie wird dieser Toxideinsatz wissenschaftlich begleitet und ausgewertet?
- 5. Ist diese Art der Bekämpfung des amerikanischen Sumpfkrebses auch bei anderen Gewässern vorgesehen, und wie weit haben die Ergebnisse aus dem Toxideinsatz beim Schübelweiher Einfluss auf diesbezügliche Entscheide?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Toni Baggenstoss, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei sind die Kantone gehalten, die natürliche Artenvielfalt und den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten, zu verbessern oder nach Möglichkeit wiederherzustellen. Ausdrücklich ist ihnen auferlegt, zum Schutz der Lebensräume bedrohter Arten von Fischen und Krebsen die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Das Auftreten des Roten Sumpfkrebses bedeutet in mehrfacher Hinsicht eine Gefahr für die einheimischen Gewässerökosysteme. Die gefährdeten einheimischen Krebsarten (Edel-, Stein- und Dohlenkrebse) werden durch direkte Nahrungs- und Lebensraumkonkurrenz sowie durch die Verbreitung der Krebspest unmittelbar bedroht. Zusätzlich sind die Wasserpflanzen, die Amphibienbestände und indirekt die gesamten jeweiligen Lebensgemeinschaften stark gefährdet.

Umfassende Erhebungen haben ergeben, dass der Rote Sumpfkrebs einzig im Schübelweiher und - in kleineren Mengen ð im Rumensee vorkommt. Der aktuelle Bestand im Schübelweiher wird aufgrund anfangs Juni durchgeführter Tauchgänge auf über eintausend Tiere geschätzt. Ausgehend von der grossen Fruchtbarkeit und dem bekannten Verbreitungspotential muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Krebsart ohne wir-

kungsvolle Gegenmassnahmen innert Kürze über Zürichsee-Limmat-Rhein im gesamten schweizerischen und auch mitteleuropäischen Gewässersystem ausbreiten würde.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- 1. Der Fenthioneinsatz zur Ausrottung des illegal eingesetzten Roten Sumpfkrebses im Schübelweiher und Rumensee in Küsnacht ist notwendig und verhältnismässig. In Anbetracht der Lokalisierung und der Gefahr der Verbreitung in den Zürichsee ist eine zielgerichtete und massive Bekämpfung angezeigt.
- 2./3. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hat verschiedene Bekämpfungsmöglichkeiten geprüft und mit den Fachstellen und der Besitzerin des Fischereirechts in den Weihern (Gemeinde Küsnacht) Abklärungen vorgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Krebsart mittels mechanischer Fangmethoden (Taucher, Reusen usw.) nicht wirkungsvoll eliminiert werden kann. Demgegenüber verspricht die Einbringung von Fenthion am Seegrund eine nachhaltige Reduktion der Population. Die ebenfalls in Erwägung gezogene Entleerung und Austrocknung der beiden Weiher zwecks Einfangen der unerwünschten Roten Sumpfkrebse wäre ein weit grösserer Eingriff in das Ökosystem als der zielgerichtete Einsatz dieses Insektizides. Der Wasserlebensraum würde zerstört und damit viele Amphibien und Reptilien getötet, wogegen mit dem Einsatz von Fenthion die Schonung des Fischbestandes, der Amphibien und der Reptilien sichergestellt ist. Zwar werden durch Fenthion neben den Roten Sumpfkrebsen auch weitere Krebsarten und verschiedene Insekten vernichtet. Erfahrungsgemäss lassen sich jedoch die einheimischen Krebsarten wieder ansiedeln, während sich die betroffenen Insekten bereits im folgenden Jahr aus eigener Kraft im Bestand erholen.
- 4. Mit der Leitung der Bekämpfungsmassnahmen ist die Fischerei- und Jagdverwaltung beauftragt, welche von Anbeginn die wissenschaftliche Begleitung des vorgesehenen Insektizideinsatzes an Professor Dr. Willi Meier, Leiter des Institutes für Geflügel-, Wild- und Fischkrankheiten der Universität Bern, übertragen hat. Der Einsatz von Fenthion erfolgt unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, dem Kantonalen Veterinäramt, dem Kantonalen Labor, dem Amt für Raumplanung sowie unter Beizug von Spezialisten der Eidgenössischen Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz und des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft.
- 5. In der derzeitigen Situation ist der Fenthioneinsatz einzig für die beiden Weiher in Küsnacht vorgesehen. Weitere Einsätze sind zurzeit nicht geplant. Sollte der Rote Sumpfkrebs auch in anderen Gewässern auftreten, wird man sich auf die in Küsnacht gemachten Erfahrungen stützen.
- II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: i.V. Hirschi